

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 589. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) im Juni 2021 besteht ein gesetzlicher Auftrag, die Begrenzungsregelungen für die Videosprechstunden im EBM auf jeweils 30 Prozent festzulegen, nachdem deren pandemiebedingte vorübergehende Aussetzung beendet ist.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der gesetzliche Auftrag zur Erhöhung der Begrenzungsregelungen für Videosprechstunden von 20 Prozent auf 30 Prozent umgesetzt.

Zudem überprüft der Bewertungsausschuss bis zum 31. Mai 2022 eine Anpassung der leistungsbezogenen Obergrenze je Vertragsarzt und Quartal (sechster Absatz der Nr. 4.3.1 in den Allgemeinen Bestimmungen zum EBM) für Leistungen gemäß der Psychotherapie-Richtlinie (Kapitel 35 des EBM), die entsprechend ihrer Leistungsbeschreibung im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durchgeführt werden können.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.